

Satzung des Fördervereins „Freunde der Basilika Boppard“



Präambel

In der Überzeugung, dass die im Jahr 2015 von Papst Franziskus I. zur Basilika minor erhobene Pfarrkirche St. Severus, die historische Karmeliterkirche sowie die Kultur und Kirchenmusik an beiden Kirchen einer besonderen Förderung durch die Öffentlichkeit bedürfen, insbesondere durch die Pfarrangehörigen aus Boppard sowie durch Freunde und Gönner dieser Einrichtungen, wird ein entsprechender Förderverein ins Leben gerufen, der sich die nachstehende Satzung gibt:

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde der Basilika Boppard“ mit dem Zusatz e.V. ab Eintragung in das Vereinsregister.

Er hat seinen Sitz in Boppard und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein unterstützt und fördert aktiv Kultur und Geschichte beider Gebäude durch die Übernahme von Verantwortung für die Betreuung von Besuchern und Gästen. Er initiiert die Beteiligung von interessierten Menschen für diese Aufgabe und trägt in Zusammenarbeit mit der für Boppard zuständigen katholischen Kirchengemeinde Sorge für ein angemessenes kulturelles Leben an beiden Kirchen. Dazu gehört auch die materielle und ideelle Förderung der Kirchenmusik.

Zu diesem Zweck akquiriert der Verein Mittel zur Erhaltung und Förderung der Basilika St. Severus und der Karmeliterkirche in Boppard im Hinblick auf den Bauunterhalt, die Pflege der Liturgie und die Öffnung der Räume für Veranstaltungen zur Förderung einer lebendigen Kirche für alle Menschen guten Willens.

Der Verein erwirtschaftet seine Einnahmen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Erlangung von Spenden und Zuschüssen sowie Sponsoring.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bestätigung in Textform.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung bzw. mit Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch schriftlichen Austritt aus dem Verein, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Vereins-Interessen gröblich oder beharrlich verstoßen hat, wobei zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ein Beschluss des Vorstandes nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds erforderlich ist.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- c) die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) die/die stellvertretende Vorsitzende
 - b) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
 - c) der Schriftführer / die Schriftführerin
 - d) der jeweilige Rektor der päpstlichen Basilika kraft Amtes,
 - e) der/die jeweilige Kirchenmusiker/in der Basilika kraft Amtes,
 - f) der/die Koordinator/in für Kultur und Besucherdienst
 - g) der/die Koordinator/in für die Organisation bei Fest und Feier
 - h) Die Kooptation von bis zu vier weiteren stimmberechtigten Beisitzenden ist möglich. Diese werden durch den restlichen Vorstand bestimmt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet den Verein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstands anwesend sind, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§7 Vertretung

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende, den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende, und den Schatzmeister / die Schatzmeisterin, jeweils a l l e i n e.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der / die 2. Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden/von der ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/ die zweite/n Vorsitzende/n, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds einzuberufen. Soweit dem Vorstand die E- Mail-Anschrift des Mitglieds bekannt ist, erfolgt die entsprechende Einladung auf diesem Wege. Die Frist ist gewahrt, wenn die Absendung innerhalb der Frist an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse erfolgt.
2. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, ebenso der Versammlungstermin und der Versammlungsort bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung im Ausnahmefall online durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Kassenberichts des Schatzmeisters sowie die Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 - Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
5. Für die Abstimmung und Beschlussfassung gilt Folgendes:
Es findet eine offene Abstimmung durch Handzeichen statt, es sei denn, dass im Falle einer Wahl mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder dass die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Handzeichen geheime Abstimmung verlangt.

Im Falle einer Wahl findet bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang statt. Endet auch dieser mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Im Falle eines Antrags gilt dieser bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
6. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Eine juristische Person als Mitglied des Vereins wird auf der Mitgliederversammlung durch eine nach den für die juristische Person geltenden Bestimmungen vertretungsberechtigte oder eine andere mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete natürliche Person vertreten. Eine juristische Person hat bei Abstimmungen den gleichen Stimmenanteil wie eine natürliche Person.

§ 9: Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Katholische Kirchengemeinde Mittelrhein St. Josef oder deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung der Basilika und der Karmeliterkirche zu verwenden hat.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Diese Satzung wurde am 6. Februar 2025 von der Gründungsversammlung beschlossen.